

Gebührensatzung für die Friedhöfe Marktredwitz und Brand

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.1999), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 30.04.2019 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5 vom 31.05.2019), in der vom 01.06.2019 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe Marktredwitz und Brand:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe Marktredwitz und Brand ist gebührenpflichtig.

(2) Es werden erhoben:

- a) Grabgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Arbeitsgebühren
- d) Gebühren für Urnenbeisetzungen
- e) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- f) Gebühren für die Aufstellung von Grabdenkmälern
- g) sonstige Gebühren

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Durchführung einer Bestattung beantragt hat,
2. wer nach dem Bestattungsgesetz vom 24.09.1970 (GVBl S. 317) in seiner jeweils gültigen Fassung für die Bestattung zu sorgen hat,

FriedhofsGebS

54

3. wer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
4. wer Erbe der zu bestattenden Person ist.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren und der Friedhofsunterhaltungsgebühren ist der Grabberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechts - bei Reihengräbern für die Dauer der Ruhefrist - im voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ein Monat nach Zugang des Gebührenbescheides ein.

(2) Die Stadt Marktrechwitz kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherheit fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- oder Lebensversicherung in Betracht.

(3) Wenn die Gebühren weder im voraus bezahlt noch ausreichend gesichert werden, kann die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt werden.

§ 4

Grabgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Als Grabgebühren werden erhoben für:

Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahre:	Euro	414,--
Reihengräber für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	218,--
Wahl- und Familiengräber für Verstorbene über 10 Jahre (1 Sarg)	Euro	827,--
Wahl- und Familiengräber für Verstorbene bis zu 10 Jahren (1 Sarg)	Euro	563,--
Grüfte (1 Sarg)	Euro	1.551,--
Urnengräber	Euro	517,--
Urnensammelgrab (1 Urne), Einzelwiesenurengrab (1 Urne)	Euro	310,--

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts
(§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung) wird pro Jahr
bei Urnengräbern und Grüften 1/25

im Übrigen 1/20

der Grabgebühr berechnet.

(2) Als Friedhofsunterhaltungsgebühren werden pro Jahr 1,2 v.H. der Grabgebühren (§ 4 Abs. 1) erhoben.

§ 5 **Leichenhausgebühren**

(1) An Leichenhausgebühren werden für den Friedhof Marktredwitz erhoben:

a) für die Friedhofshalle		
für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	279,--
für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	139,50
b) für die Aussegnungshalle		
für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	52,--
für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	26,--
c) für den Aufbewahrungsraum		
für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	67,--
für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	33,50

(2) An Leichenhausgebühren werden für den Friedhof Brand erhoben:

für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	98,--
für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	49,--

§ 6 **Arbeitsgebühren**

An Arbeitsgebühren werden erhoben:

Grabherstellungskosten für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	734,--
Grabherstellungskosten für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	367,--
Mithilfe des Friedhofaufsehers beim Öffnen und Schließen von Grüften	Euro	220,--

FriedhofsGebS

54

Erstmalige Herstellung eines Urnengrabes	Euro	294,--
Setzen eines Fundaments im Urnengrab	Euro	294,--
Friedhofsgeläute	Euro	4,60
Aufbahrung einschließlich Stellung von Dekorationsmaterial	Euro	144,--
Grabschmuck	Euro	147,--

§ 7

Urnenbeisetzungsgebühren

An Urnenbeisetzungsgebühren für selbstauflösende Urnen werden erhoben:

in einem Urnengrab	Euro	183,--
in einem Grab ausserhalb des Urnenhains	Euro	220,--
im Urnensammelgrab/in einem Einzelwiesengrab	Euro	110,--

Für alle anderen Urnen (nicht selbstauflösend) wird ein Aufschlag von Euro 50,-- je Urne auf die Urnenbeisetzungsgebühr erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) An Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen werden erhoben:

- a) Ausgrabungen von Leichen oder Leichenteilen, sowie sie nach auswärts überführt werden

für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	1.284,--
für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	997,--

- b) Umbettungen innerhalb des Friedhofs

für Verstorbene über 10 Jahre	Euro	1.394,--
für Verstorbene bis zu 10 Jahren	Euro	697,--

- c) Umbettungen von Urnen

von Urnengrab zu Urnengrab bzw. vom Urnensammelgrab zu Urnengrab und umgekehrt	Euro	220,--
--	------	--------

von Urnengrab oder Urnensammelgrab in ein Grab außerhalb des Urnenhains oder umgekehrt	Euro	257,--
(2) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung beträgt	Euro	19,43

§ 9
Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung und der Aufbewahrung von Grabmalen und Grabsteinen

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder Grabsteines werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Grabsteinerweiterungen	Euro	28,12
b) für Reihengräber	Euro	24,54
c) für Urnengräber	Euro	44,99
d) für Einzelgräber	Euro	64,93
e) für Doppelgräber	Euro	86,92
f) für Mehrfachgräber	Euro	129,36
g) für Einzelgrüfte	Euro	124,24
h) für Mehrfachgrüfte	Euro	163,10
i) Gebühr für die Grabnummernplatten einschließlich Verlegung an Reihengräbern als Wiesengräber	Euro	69,50

(2) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Grabmales, eines Grabsteines oder einer Grab-einfassung beträgt	Euro	7,67
---	------	------

§ 10
Sonstige Gebühren und Aufschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Gebühr für die Grabnummernzeichen	Euro	5,62
--------------------------------------	------	------

FriedhofsGebS

54

b) Gebühr für eine Bescheinigung für die Urnenüberführung	Euro	3,58
c) Gebühr für die Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden	Euro	4,09
d) Gebühr für die Umschreibung eines Wahl- oder eines Familiengrabes oder einer Gruft	Euro	12,78
e) Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines für gewerbliche Arbeiten im Friedhof Marktrechwitz für ein Jahr	Euro	70,58
f) Gebühr für die Benutzung eines Kranzgestells	Euro	12,78
g) Gebühr für die Genehmigung der Bestattung außerhalb der vorgesehenen Beerdigungszeit	Euro	12,78
h) Gebühr für die Benutzung einer Kühlvitrine/Kühlzelle pro Tag	Euro	15,--

(2) Aufschläge für Bestattungen außerhalb der regulären Arbeitszeit werden wie folgt erhoben:

- a) für alle Arbeitsgebühren, die an Freitagen nach 15.30 Uhr anfallen, wird ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf die reguläre Arbeitsgebühr erhoben,
- b) für alle Arbeitsgebühren, die an Samstagen anfallen, wird ein Aufschlag in Höhe von 40 % auf die reguläre Arbeitsgebühr erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1979* in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 01.04.1979 (ABl. Stadt MAK SoNr. 4a/1979). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.